

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Herstellung der linearen Durchgängigkeit gemäß Wasserrahmenrichtlinie an Wanderwegen und Wasserkörpern mit Priorität 1 oder 2 in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 03.06.2026 - Drs. 19/10802, an die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die (Wieder-)Herstellung der linearen Durchgängigkeit in niedersächsischen Fließgewässern steht im Zusammenhang mit den Anforderungen des § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ beziehungsweise des „guten ökologischen Potenzials“.

Gemäß „Niedersächsischem Beitrag zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Artikel 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ ist in Niedersachsen an 1 185 Querbauwerken mit aktuell unzureichender Durchlässigkeit, die in Fischwanderwegen oder in Wasserkörpern der Prioritäten 1 oder 2 liegen, die Herstellung der linearen Durchgängigkeit bis spätestens 2027 vorgesehen, während die Maßnahmenumsetzung an 4 357 Wasserkörpern geringerer Prioritäten auf spätere Zeitpunkte verschoben wurde.¹ Die in den Maßnahmenprogrammen benannten Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an den prioritären Gewässern sind dem Vernehmen nach zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich und verpflichtend.

Die Landesregierung hatte in der Drucksache 19/8635 mitgeteilt, dass im 3. Bewirtschaftungszeitraum bis Oktober 2025 an den 1 185 Querbauwerken bislang 32 Baumaßnahmen zur Verbesserung oder Herstellung der Durchgängigkeit durchgeführt wurden.

An einem Teil der 1 185 Querbauwerke mit unzureichender Durchlässigkeit liegen Stau- und Wasserkraftanlagen privater Betreiber. Für Stauanlagen besteht nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 WHG erst dann eine Verpflichtung des Stauanlagenbetreibers, wenn die zuständige Behörde eine Anordnung zur Herstellung der Durchgängigkeit getroffen hat. Für bestehende Wasserkraftanlagen sieht § 35 Abs. 2 WHG vor, dass Maßnahmen zum Fischschutz zu ergreifen sind. Unbeschadet dessen könne die zuständige Wasserbehörde gemäß vorliegenden Informationen auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG entsprechende Anordnungen treffen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen verfolgt die Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie mit hoher Priorität.

Das Land unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und der ökologischen Durchgängigkeit u. a. mit umfangreichen Beratungs- und Förderangeboten. Die Förderrichtlinie „Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer“ ermöglicht eine Förderquote von 100 % für

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162215/Niedersaechsischer_Beitrag_zu_den_Massnahmenprogrammen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf

Verbände sowie von 95 % für Kommunen. Aufgrund der bestehenden Rechtsverpflichtungen gemäß § 35 WHG sind die Fördermöglichkeiten eingeschränkt an Standorten, wo aktiv eine Wasserkraftnutzung erfolgt und der Betreiber einen finanziellen Gewinn erwirtschaftet. 2025 wurde beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) das Kompetenzzentrum für die Entwicklung Niedersächsischer Gewässerlandschaften gegründet, als zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle. Im Rahmen der Gewässerallianz Niedersachsen unterstützt das Land Unterhaltungsverbände dabei, ihre personellen und fachlichen Kapazitäten für die Gewässerentwicklung auszubauen. An mehreren NLWKN-Betriebsstellen begleiten zudem Gewässer-Netzwerkende die Maßnahmenumsetzung vor Ort.

Bezüglich der Fragen 3 bis 5 erfolgte eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden.

1. An wie vielen der 1 185 Querbauwerke in Wasserkörpern der Prioritäten 1 oder 2 wird bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegebenenfalls die Durchgängigkeit hergestellt sein und an wie vielen nicht?

Nach heutigem Stand wurden im 3. Bewirtschaftungszeitraum an den Gewässern mit den Prioritäten 1 und 2 insgesamt 36 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit ergriffen (vereinzelte noch laufend). An den Gewässern mit den Prioritäten > 2 wurden 71 Maßnahmen ergriffen (vereinzelte noch laufend).

Darüber hinaus sind bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums weitere Maßnahmen vorgesehen, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht konkret beziffert werden können, da Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit je nach Standortbedingungen individuellen Planungs- und Genehmigungszeiten unterliegen.

2. An wie vielen der 1 185 Querbauwerken bestehen Wasserkraftanlagen?

Bezogen auf die Gewässer mit den Prioritäten 1 und 2 bestehen nach den Informationen des Landes an 54 Bauwerken Wasserkraftanlagen.

3. Wie viele der Betreiber von Wasserkraftanlagen haben gegebenenfalls die Anforderungen nach den §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG bisher freiwillig erfüllt?

Nach den vorliegenden Angaben der unteren Wasserbehörden haben 21 Betreiber von Wasserkraftanlagen bisher die Anforderungen nach den §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG ohne behördliche Anordnung erfüllt. Darüber hinaus wird von unteren Wasserbehörden teilweise darauf verwiesen, dass diesbezügliche Gespräche mit Betreibern geführt werden bzw. entsprechende Planungen erfolgen.

4. Gegenüber wie vielen Betreibern von Wasserkraftanlagen wurde gegebenenfalls eine behördliche Anordnung gemäß den §§ 34, 35 WHG getroffen, damit die Durchgängigkeit bis zum Jahr 2027 sichergestellt wird?

Nach den vorliegenden Angaben der unteren Wasserbehörden wurde in drei Fällen eine behördliche Anordnung gemäß den §§ 34, 35 WHG getroffen. Darüber hinaus wird von den unteren Wasserbehörden teilweise darauf verwiesen, dass Betreiber von Wasserkraftanlagen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit angehört bzw. auf die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen wurden und in der Folge einvernehmliche Lösungen gefunden werden konnten.

5. Trifft es gegebenenfalls zu, dass die zuständigen Behörden bislang keine behördlichen Anordnungen gegenüber Betreibern, die die Anforderungen nach den § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 2 WHG nicht freiwillig erfüllt haben, getroffen haben? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 4. Die unteren Wasserbehörden führen dazu insbesondere die nachfolgenden Gründe auf:

- Es werde vorrangig eine einvernehmliche Maßnahmenumsetzung angestrebt.
- Personalmangel: Für die Umsetzung und Begleitung der Maßnahmen inkl. Fördermittelbeschaffung stünden keine Personalkapazitäten zur Verfügung. Betreiber und Eigentümer der Staubauwerke seien von der Umsetzung häufig fachlich und finanziell überfordert.
- Frage der Verhältnismäßigkeit: Einschätzung der Erforderlichkeit, Effektivität und Effizienz hinsichtlich der komplexen Anforderungen fischpassierbarer Bauwerke könne von wasserbehördlicher Seite fachlich nur begrenzt beurteilt werden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen könne von den Betreibern häufig finanziell nicht geleistet werden oder wäre existenzgefährdend.
- Rechtsunsicherheit, zu erwartende langwierige Rechtsstreitigkeiten: Der Vollzug der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des § 34 WHG, sei unrealistisch und i. d. R. nicht praktikabel. Die Erfolgsaussichten seien gering, der erforderlicher Aufwand hoch. Eventuelle finanzielle Entschädigungsansprüche könnten durch die unteren Wasserbehörden nicht geleistet werden.
- Sofern der Anlagenbetreiber der Anordnung nicht nachkomme, sei die Durchführung einer Ersatzvornahme erforderlich, womit die Behörde zunächst die nicht unerheblichen Kosten tragen müsse.
- Komplexität der Umsetzung: Neben den Belangen des Fischschutzes seien je nach Standort u. a. Belange des Wasserhaushalts, Hochwasserschutzes, der Bausubstanz, des Denkmalschutzes, des Stadtbildes und des Fischeaufstiegs zu berücksichtigen.
- An Bundeswasserstraßen sei die Herstellung der Durchgängigkeit durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes teils erst nach dem Jahr 2045 geplant.
- Teils seien Fischwanderhilfen vorhanden, die allerdings nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen.
- Schwierige Einzelfälle mit herrenlosen Anlagen oder Anlagen ohne Wasserrecht.

6. Hat das zuständige Ministerium gegebenenfalls sein Weisungsrecht ausgeübt und die zuständigen unteren Behörden angewiesen, tätig zu werden und die entsprechenden Anordnungen zur Herstellung der Durchgängigkeit zu erteilen? Falls nein, warum hat das zuständige Ministerium sein Weisungsrecht nicht ausgeübt?

Nein. Nach § 170 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Fachaufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig und zweckmäßig erfüllt werden. Nach Satz 3 der Vorschrift soll die Aufsicht so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet auch, dass im Rahmen der Aufsicht vorrangig Maßnahmen der Aufsicht wie z. B. die Durchführung von Dienstbesprechungen oder die Beratung der nachgeordneten Behörden genutzt werden. Vor diesem Hintergrund bestand für das Umweltministerium bislang keine Veranlassung zur Ausübung des Weisungsrechts.

- 7. Wie können die verbindlichen ordnungsrechtlichen Vorgaben der § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 WHG mit dem von der Landesregierung hinsichtlich der Trägerschaft der Maßnahmen des Fischschutzes erklärten Prinzips der freiwilligen Umsetzung gegebenenfalls erreicht werden?**

Die Vorgaben der §§ 34 und 35 WHG gelten in Niedersachsen vollumfassend.

Das Prinzip der Freiwilligkeit wird in Niedersachsen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustands als Beitrag zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG angewandt. Hier unterstützt das Land Verbände und Kommunen mit Förder- und Beratungsangeboten, siehe Vorbemerkung.